

Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Mittagessen bei der Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Essen-Satzung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Bereitstellung von Mittagessen bei der Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Zuschüssen für die Versorgung des Kindes (Essengeld) in Form von Gebühren oder in Form eines vertraglich vereinbarten Entgeltes an den Caterer für die Inanspruchnahme des Mittagessens.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Schülern.

§ 2 Versorgungsbestandteile

(1) Kostenpflichtiger Versorgungsbestandteil ist die Versorgung mit Mittagessen. Zum Mittagessen gehören neben der Hauptspeise ebenfalls Getränke und je nach Angebot des Essensanbieters ggf. eine Vorspeise und ein Dessert.

(2) Nicht zu den kostenpflichtigen Versorgungsbestandteilen gehören

- die Versorgung mit Frühstück
- die Versorgung mit Getränken, die über den Tag verteilt den Kindern zur Verfügung stehen (mit Ausnahme der Getränke, die zum Mittagessen gereicht werden)
- die „Obstpause“, die für die Kinder in den Vormittagsstunden Obst und Gemüse bereitstellt
- die „Vespermahlzeit“, die für die Kinder in den Nachmittagsstunden eine Zwischenmahlzeit gewährleistet
- sonstige Versorgungsbestandteile, die den Kindern zu verschiedenen Anlässen bereit stehen, wie z.B. an Festen und Feiern.

§ 3 Gebührenpflicht und allgemeine Grundsätze der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Kita haben die Gebührenverpflichteten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen (Essengeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag mit der vereinbarten Zusatzdienstleistung „inkl. Versorgung mit Mittagessen“ rechtswirksam besteht. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben, sofern der Träger selbst die Versorgung mit Mittagessen sicherstellt. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

Wird das Mittagessen durch einen Caterer bereitgestellt, gilt § 4.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt (mit Ausnahme des Hortes) in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Im Hort wird die tägliche Anwesenheit beim Mittagessen zur Zahlungsgrundlage gemacht. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages, sofern die Zusatzdienstleistung „inkl. Versorgung mit Mittagessen“ vertraglich geregelt wurde. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenschuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Partner in einer Lebensgemeinschaft (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) sind ebenfalls gemeinsame Gebührenschuldner.

(4) Die Gebühr für ein Mittagessen im Altersbereich Kinderkrippe und Kindergarten (ohne Hort) beträgt **1,24 €**. Die Gebühr wird als monatliche Pauschale in Höhe von **20,68 €** erhoben. In der monatlichen Gebühr sind durchschnittlich **240 Öffnungstage** der Kindertagesstätte und eine durchschnittlichen Anwesenheit der Kinder von ca. 83,4% berücksichtigt. Fehlt ein Kind, so erfolgt deshalb kein Erstattungsanspruch der gezahlten Gebühr. Einzige Ausnahme ist eine ununterbrochene Fehlzeit von mehr als zwei Monaten. Für diesen Fall können die Gebührenschuldner eine Erstattung des Essengeldes für einen Monat in der Stadtverwaltung Werneuchen beantragen.

(5) Die Gebühr für ein Mittagessen in Schule/ Hort beträgt **1,78 €**. Hier erfolgt keine monatliche Pauschale

(6) Die Gebührenzahlung sollte in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

§ 4 Versorgung des Mittagessens durch einen Caterer

Sofern ein Caterer die Kinder in der Kindertagesstätte mit Mittagessen versorgt, kann auch dieser den Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen als Essengeld kassieren. Es handelt sich dabei nicht um eine Gebühr, sondern um den zivilrechtlich geregelten Essenspreis. Der Essengeldbetrag des Caterers darf dabei den Wert nach § 3 Abs. 5 nicht überschreiten. Ist der Essenspreis des Caterers größer, als der vorgenannte Wert, so ist die Stadt Werneuchen verpflichtet, den Differenzbetrag aus Haushaltsmitteln zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Werneuchen, 06.03.2017

Burkhard Horn
Bürgermeister